



Vorlagen-Nr.
2017/Amt 20/00561

Beschlussvorlage

Gremium	Zuständigkeit	Sitzungsdatum
Rat	Entscheidung Ö	18.10.2017

Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 S. 2 GO NRW

Kurze sachliche Darstellung und Begründung:

Nach einer Wartung der Brenner der Heizungsanlage der Don-Bosco-Schule (Baujahr 2000) wurden am 19. Juli 2017 die Einsatzberichte der Firma Weishaupt vorgelegt. Es wurde festgestellt, dass ein Kessel rauchgasseitig undicht ist. Anschließend wurde unmittelbar Kontakt zum Werkskundendienst des Kesselherstellers (Firma Buderus) aufgenommen.

Nach diversen Arbeiten und Untersuchungen des Werkskundendienstes der Firma Buderus wurde letztendlich am 6. September 2017 festgestellt, dass die Anlage ohne aufwändige Sanierung oder Austausch des Kessels nicht mehr in Betrieb gehen kann.

Bei Sanierung des Kessels müsste dieser in einzelne Glieder zerlegt und defekte Teile ausgetauscht werden. Die Kosten sind nicht genau zu ermitteln, da nicht absehbar ist, wie viele Teile betroffen sind. Sicher ist jedoch, dass die Reparaturkosten der 17 Jahre alten Anlage bei etwa der Hälfte der Kosten für eine neue Anlage liegen, womit eine Reparatur unwirtschaftlich ist, da von einer Gesamtlebensdauer einer Heizungsanlage von ~25 Jahren auszugehen ist.

Aktuelle Situation:

Kessel 1 – Heizung:	Leistung	500 KW	rauchgasseitig undicht / defekt
Kessel 2 – Heizung:	Leistung	300 KW	Notbetrieb
Kessel 3 – Warmwasser:	Leistung	100 KW	in Betrieb
Summe:		900 KW	

Kessel 2 ist bis zu einer Außentemperatur von etwa 0°C – 5°C in der Lage, das Gebäude bedingt zu beheizen.

Die Beheizung des Gebäudes ist nicht mehr sichergestellt. Eine Reparatur der Anlage ist nicht möglich, bzw. unwirtschaftlich. Nach einer abschließenden Untersuchung unter Einbeziehung des Planungsbüro IFG wurde am 21. September

2017 festgelegt, eine Teilerneuerung der Heizungsanlage durchzuführen. Die Ausschreibung zum Austausch des Führungskessels erfolgt in einem kurzen, freihändigen Verfahren.

Die Kostenschätzung für die Ausführung der Heizungsbauarbeiten, Nebenkosten und Unvorhergesehenes belaufen sich auf 100.000,00 Euro.

Die benötigten Haushaltsmittel stehen nicht zur Verfügung und müssen außerplanmäßig beim Abrechnungsobjekt 01120026, Konto 5211 zur Verfügung gestellt werden. Die Deckung erfolgt im Rahmen des Jahresabschlusses.

Heinsberg, 28. September 2017

gez. Dieder
Bürgermeister

gez. Herberg
Stadtverordneter

Beschlussvorschlag:

Die vorstehende Dringlichkeitsentscheidung wird gemäß § 60 Abs. 1 S. 3 GO NRW genehmigt.